



**Satzung**  
**des Turnvereins 1864 Altötting e. V.**

## **§ 1 Name und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Altötting 1864 e. V.“ (kurz „TVA“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Altötting.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Altötting eingetragen.
- (4) Die Vereinsfarben sind „rot-weiß“.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

## **§ 2 Grundsätze**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Eine etwaige Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. An Vereinsmitglieder

in gewählten Ehrenämtern kann mit einer pauschalen Entschädigung in gesetzlich zulässiger Höhe tatsächlich entstandener – auch zeitlicher – Aufwand erstattet werden. Übersteigen die anfallenden Aufgaben das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Vorstand hauptamtliches Personal bestellen.

- (6) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (7) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Darüber hinaus ist der Verein Träger der Mitgliedschaften bei den abteilungsbezogenen Fachverbänden.

### **§ 3 Mitgliedschaft im Verein**

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Vereins ist nicht begrenzt; Beschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus religiösen, politischen oder rassistischen Gründen sind nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Aufnahme erworben, der ein schriftlicher Antrag voraus zu gehen hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages kann der Ehrenrat angerufen werden.

### **§ 4 Aktive und passive Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Wer sich innerhalb des Vereins und seiner Abteilungen sportlich betätigt oder an verantwortlicher Stelle in den Organen mitwirkt, ist aktives Mitglied. Die übrigen Mitglieder sind passive Mitglieder.

- (2) Der Ausschuss kann auf Vorschlag des Vorstandes bei Vorliegen besonderer Verdienste um den Verein Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Frühere erste oder zweite Vorsitzende des Vereins können auf Vorschlag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden bestellt werden.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) a) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein (§ 3 Abs. 2)  
b) Mit der Beitrittserklärung werden die bestehende Satzung und die Ordnungen anerkannt.  
c) Der Beitritt wird wirksam, wenn der Vorstand der Beitrittserklärung nicht innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch  
a) Tod  
b) den Austritt, der gegenüber dem Verein schriftlich zum Jahresende zu erklären ist.  
Mit dem Austritt enden – vorbehaltlich der Erfüllung der Satzungsbestimmungen über die Beitragsentrichtung – die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vorstand vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung drei Monate mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand geblieben sind. Die Streichung entbindet nicht von den Forderungen des Vereins an den Ausgeschiedenen.  
c) durch den Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss in geheimer Abstimmung. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat der Ehrenrat angerufen werden. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung

über den Ausschluss und bei Einspruch an den Ehrenrat ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Ausschlussgründe können insbesondere sein:

1. Grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Vereinssatzung
2. Bewusste oder wiederholte Nichtachtung der Anordnungen der Vereinsorgane oder deren Beauftragten
3. In sonstigen Fällen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Auszuschließende den Verein bei der Verfolgung seiner Vereinsziele vorsätzlich oder fahrlässig behindert.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und festgelegten Übungszeiten zu benutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
- (3) Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres für ein Vereinsamt wählbar.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag nach der vom Vereinsausschuss festgelegten Zahlungsweise im Voraus zu entrichten und bei der Ausübung der Rechte nach Absatz 1 Satz 1 den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten. Über Billigkeitsmaßnahmen bei der Zahlung der Beiträge (z. B. Stundung, Erlass) entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung

- b) der Ausschuss
  - c) der Vorstand
  - d) der Ehrenrat
- (2) Die Tätigkeit aller Vereinsorgane ist ehrenamtlich. An Vereinsmitglieder in gewählten Ehrenämtern kann mit einer pauschalen Entschädigung in gesetzlich zulässiger Höhe tatsächlich entstandener – auch zeitlicher – Aufwand erstattet werden.
- (3) Die Organe verwalten den Verein nach demokratischen Grundsätzen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Vereinsmitglieder bestimmen, wie der Verein verwaltet wird. Sie üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr (möglichst in der ersten Jahreshälfte) vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat durch Veröffentlichung im Alt- Neuöttinger Anzeiger unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu geschehen. Die Bekanntgabe soll wenigstens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung müssen wenigstens drei Tage vorher beim Vorstand (§12) schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt (Abs. 6 Satz 2). Anträge zu Zweck- oder Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Er muss eine

außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Ausschuss (§ 10) dies verlangt oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 2) dies unterschriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Weigert sich der Vorstand, oder ist er nicht in Funktion, so beruft der Ehrenrat (§ 13) die Mitgliederversammlung ein.

- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende (§ 12 Abs. 1 a); im Verhinderungsfalle einer seiner Vertreter (§ 12 Abs. 1 b und Abs. 2 Satz 3). Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen und stimmberechtigten Vereinsmitglieder aufzustellen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird offen abgestimmt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall auch schriftliche Abstimmung beschließen. Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen (§ 9 Abs. 2 d) müssen zwei Drittel für den Antrag stimmen.
- (7) Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen sind.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand (§ 12 Abs. 1) und die weiteren Mitglieder des Ehrenrats (§ 13 Abs. 1) für drei Jahre. Sie spricht auch die Entlastung dieser Organe aus. Die Wahl des ersten und der zweiten Vorsitzenden geschieht mit Stimmzetteln.

Die übrigen Vorstandsmitglieder (§ 12 Abs. 1 c, d, e, f) und die weiteren Mitglieder des Ehrenrates (§ 13 Abs. 1) können offen (durch Handaufheben) gewählt werden, falls die Mitgliederversammlung auf Antrag des Wahlleiters oder eines Fünftels der anwesenden Mitglieder nicht schriftliche Wahl mit Stimmzetteln beschließt. Die Leitung des Wahlvorgangs obliegt einem dreiköpfigen Wahlausschuss, der durch Zuruf aus der Mitgliederversammlung gebildet wird.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für:
  - a) Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes (§ 12 Abs. 1).
  - b) Die Festsetzung der Mitgliedsgrundbeiträge (§ 6 Abs. 4)
  - c) Die Beschlussfassung über Anträge, die zur Mitgliederversammlung eingereicht werden (§ 8 Abs. 3), soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes (§ 12) oder des Ausschusses (§ 11) gegeben ist
  - d) Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand (§ 12) oder vom Ausschuss (§ 10) zur Entscheidung vorgelegt werden.
  - e) Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins (§ 16).

## **§ 10 Der Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern der Vereinsabteilungen. Die Abteilungsleiter können sich im Ausschuss im Falle der Behinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte bei Bedarf

- a) den Stellvertreter des Kassenverwalters
  - b) den Stellvertreter des Schriftführers
  - c) den Stellvertreter des Jugendleiters
  - d) den Stellvertreter des Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
  - e) Beauftragte für besondere Aufgaben von begrenzter Dauer und ihre Vertreter
- (3) Der Ausschuss beschließt in Sitzungen, die von einem der Vorsitzenden geleitet werden. Diese werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung wenigstens 1 Woche vor dem Sitzungstag schriftlich einberufen. Eine Ausschusssitzung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Ausschussmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.
- (4) Die Beratungsgegenstände werden vom Vorstand vorbereitet. Anträge von anderen Ausschussmitgliedern zur Behandlung in der Ausschusssitzung müssen wenigstens drei Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind unmittelbar in der Sitzung zulässig.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wird der Ausschuss zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der anwesenden Ausschussmitglieder kann auch schriftlich mit Stimmzetteln abgestimmt werden.
- (7) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus (§ 5 Abs. 2) oder erklärt es seinen Rücktritt aus der bekleideten Vereinsfunktion, so tritt der satzungsgemäße Vertreter an seine Stelle.
- (8) Ausschussmitglieder dürfen Ansprüche Dritter gegen den

- Verein nur als gesetzliche Vertreter geltend machen.
- (9) Mitglieder des Ehrenrates (§ 13 Abs. 1) haben das Recht, an den Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.

## **§ 11 Aufgaben eines Ausschusses**

- Dem Vereinsausschuss obliegen folgende Aufgaben:
- (1) Beratung des Vorstandes bei allen wichtigen Vereinsangelegenheiten und Unterstützung des Vorstandes bei der Koordination der Abteilungen des Vereins.
- (2) Der Ausschuss entscheidet insbesondere über
- a) die Neugründung und Auflösung von Vereinsabteilungen,
  - b) Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
  - c) den Übungs- und Hallenbelegungsplan,
  - d) die Bestellung der Rechnungsprüfer,
  - e) in allen sonstigen ihm vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Vereinsabteilungen entscheidet der Ausschuss, soweit eine gütliche Regelung durch den Vorstand ohne Erfolg geblieben ist.

## **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) zwei 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenverwalter
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Jugendleiter
  - f) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder einen der beiden 2. Vorsitzenden je für sich allein vertreten. Diese Personen sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis sind die zwei 2. Vorsitzenden zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist oder einen ausdrücklichen Vertretungsauftrag erteilt hat.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Erfüllung aller Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben grundsätzlich über ihre Amtszeit hinaus bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Abteilungen stimmberechtigt.
- (7) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen sind.

### **§ 13 Der Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus den Ehrenvorsitzenden des Vereins (§ 4 Abs. 3) und drei weiteren Mitgliedern (§ 9 Abs. 1 Satz 1).
- (2) Er wird nur in den in dieser Satzung bestimmten Fällen tätig (§§ 3 Abs. 2 Satz 3, 5 Abs. 2 c, 8 Abs. 4, Satz 3);

darüber hinaus aber dann, wenn die übrigen Vereinsorgane aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Funktion treten. Im Verhältnis zu den übrigen Organen des Vereins (§ 7) hat er beratende Funktion. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins und Vereinsorganen, die vom Vorstand bzw. Ausschuss nicht beigelegt werden können, hat er zu schlichten und zu entscheiden. Er wird außerdem in allen Fällen tätig, die ihm vom Vorstand oder Ausschuss zur Erledigung zugewiesen werden, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist.

- (3) Scheidet eines der weiteren Mitglieder aus dem Ehrenrat aus (§ 5 Abs. 2) oder erklärt es seinen Rücktritt, so ergänzt sich der Ehrenrat bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 1) durch ein von ihm zu bestimmendes Vereinsmitglied.
- (4) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.
- (5) Für die Sitzungen des Ehrenrates, die Behandlung der Beratungsgegenstände und Beschlussfassung gelten die für den Ausschuss festgelegten Bestimmungen (§ 10 Abs. 3, 4, 5, 6 und 8) sinngemäß.

## **§ 14 Die Abteilungen**

- (1) Der Verein gliedert sich zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben in Abteilungen.
- (2) Die Abteilungen sind fachlich selbstständig. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. Dem Vorstand ist jeweils ein Protokoll zuzuleiten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Die Abteilungen fördern und pflegen die ihrer Abteilung

entsprechenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen. Sie unterliegen der Aufsicht des Vorstandes.

- (4) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Sie muss mindestens aus dem Abteilungsleiter und dem Schriftführer bestehen.
- (5) Die Abteilungsleitung wird für jeweils drei Jahre durch die Mitglieder der betreffenden Abteilung gewählt.
- (6) Jährlich ist vom Abteilungsleiter, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter eine Abteilungsversammlung einzuberufen und zu leiten, zu der der Vorstand, wie zu allen Abteilungsveranstaltungen, einzuladen ist.
- (7) Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Abteilungsleiter von ihrem Amt zu entbinden, wenn diese es wünschen oder wenn die Belange des Vereins dies erfordern. Bis zur Wahl eines neuen Abteilungsleiters kann der Vorstand einen kommissarischen Leiter einsetzen.
- (9) Die Abteilungen rufen die ihnen im Haushalt vom Vorstand genehmigten Abteilungsgelder ab. Sie sind verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben zu belegen. Überschüsse dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes verwendet werden. Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.
- (10) Auf Antrag der Abteilungen kann der Vorstand zusätzlich zum Grundbeitrag Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Kursgebühren, Arbeitsleistungen, etc. festsetzen.
- (11) Jedes Mitglied ist in den Abteilungen stimmberechtigt, in denen es gemeldet ist.

## **§ 15 Ordnungen**

- (1) Die Vereinsorgane können sich Ordnungen geben. Die Ordnungen der Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Die Ordnungen sind vereinsinterne Ausführungsbestimmungen, die innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen das Vereinsleben und den Geschäftsgang regeln.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung ist als einziger Punkt die Be schlussfassung über die Auflösung anzukündigen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und drei Viertel dieser stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
- (3) Ist eine derartige Mitgliederversammlung wegen zu gerin ger Beteiligung beschlussunfähig, so ist binnen 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann mit drei Viertel Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Das bei Auflösung verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Altötting. Es verbleibt mindestens zwei Jahre in deren Verwaltung. Wird während dieses Zeitraumes ein gemeinnütziger Nachfolgeverein mit gleicher Zielsetzung und im Einvernehmen mit dem Eigentümer der Sportanlagen gegründet, so erhält dieser das Vereins vermögen. Ist dies nicht der Fall, so verwendet es die Stadt für Zwecke im Sinne des § 2 des bisherigen Vereins.

## **§ 17 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. April 2010 genehmigt und tritt am Tage nach ihrer Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinssatzung vom 27.4.1973, geändert am 22.4.1988 und am 25.04.1997, außer Kraft.

Altötting, den 16. April 2010

Der Vorstand des TV 1864 Altötting e. V.

Wolfgang Sellner

